

2. Inhalte des AdA-Lehrgangs

Der Lehrgang „Ausbildung der Ausbilder“ (AdA-Lehrgang) umfasst **60 Doppelstunden**. Er ist in **4 Handlungsfelder** gegliedert.

1: rechtlich-organisatorisch	1	Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	9
1: rechtlich-organisatorisch	2	Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken	12
1: rechtlich-organisatorisch	4	Ausbildung abschließen	9
		Gesamt (Modul 1)	30
2: pädagogisch-psychologisch	3	Ausbildung durchführen	30
		Gesamt (Modul 2)	30
		Gesamt (Module 1 und 2)	60

Inhalte der Handlungsfelder nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009

Handlungsfeld 1: „Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen“ (9 Doppelstunden)

Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage

- 1.1 die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen zu können

- 1.2 bei den Planungen und Entscheidungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Rahmenbedingungen mitzuwirken
 - 1.3 die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darzustellen
 - 1.4 Ausbildungsberufe für den Betrieb auszuwählen und dies zu begründen
 - 1.5 die Eignung des Betriebes für die Ausbildung in dem angestrebten Ausbildungsberuf zu prüfen sowie, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere Ausbildung im Verbund, überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung, vermittelt werden können
 - 1.6 die Möglichkeiten des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einzuschätzen
 - 1.7 im Betrieb die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktion und Qualifikation abzustimmen
-

Handlungsfeld 2: „Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken“ (12 Doppelstunden)

Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage

- 2.1 auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert
 - 2.2 die Möglichkeit der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung zu berücksichtigen
 - 2.3 den Kooperationsbedarf zu ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, abzustimmen
 - 2.4 Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anzuwenden
 - 2.5 den Berufsausbildungsvertrag vorzubereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle zu veranlassen
 - 2.6 die Möglichkeit prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können
-

Handlungsfeld 3: „Ausbildung durchführen“ (30 Doppelstunden)

Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage

- 3.1 lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur zu schaffen, Rückmeldungen zu geben und zu empfangen
- 3.2 die Probezeit zu organisieren, zu gestalten und zu bewerten
- 3.3 aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben zu entwickeln und zu

gestalten

- 3.4 Ausbildungsmethoden und -medien zielgruppengerecht auszuwählen und situationsspezifisch einzusetzen
- 3.5 Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung zu unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einzusetzen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit prüfen
- 3.6 Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, zu machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu prüfen
- 3.7 die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden zu fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig zu erkennen sowie auf eine Lösung hinzuwirken
- 3.8 Leistungen festzustellen und zu bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auszuwerten, Beurteilungsgespräche zu führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf zu ziehen
- 3.9 interkulturelle Kompetenzen zu fördern

Handlungsfeld 4: „Ausbildung abschließen“ (9 Doppelstunden)

Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage

- 4.1 Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorzubereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen
- 4.2 für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle zu sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinzuweisen
- 4.3 an der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitzuwirken
- 4.4 Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten

Literaturhinweise:

Broschüre „Ausbildung und Beruf“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:
[Broschüre Ausbildung und Beruf](#)